

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1980

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 23. Mai 1980

Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
22. 4. 80	Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des § 10 Abs. 1 c der Wohnungsgemeinnützigkeits-Durchführungsverordnung	285
23. 4. 80	Verordnung des Innenministeriums über die Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung)	286
30. 4. 80	Verordnung des Innenministeriums über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung von lebensälteren Beamten für den gehobenen Polizeivollzugsdienst	286
31. 3. 80	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Denkmalschutzbehörde über das Grabungsschutzgebiet »Rauhbrunnen« in Friolzheim, Enzkreis	293
15. 4. 80	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über die Ausweisung zur Gesamtanlage »Zentrum« von Königswald	293
25. 4. 80	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Altrhein-Maxau«	294
	Verkündung im Staatsanzeiger	296

Verordnung
der Landesregierung zur Ausführung des § 10
Abs. 1 c der Wohnungsgemeinnützigkeits-
Durchführungsverordnung

Vom 22. April 1980

Auf Grund der Ermächtigung in § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGGDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Zuständigkeitslockerungsverordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird verordnet:

§ 1

Ausnahmebewilligungen nach § 10 Abs. 1 c WGGDV sind von der zuständigen obersten Behörde des Landes im Ein-

vernehmen mit der Oberfinanzdirektion zu erteilen, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung des Wohnungsunternehmens befindet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 22. April 1980

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	GLEICHAUF	DR. PALM
DR. HERZOG	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. EBERLE	WEISER	GRIESINGER
	MAYER-VORFELDER	

Verordnung
des Innenministeriums über die Vergütung
für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler
Vertretungskörperschaften und ihrer
Ausschüsse (Sitzungsvergütungsverordnung)

Vom 23. April 1980

Auf Grund von § 48 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1675) und § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung nach § 48 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. September 1978 (GBl. S. 515) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

(1) Die Beamten der Gemeinden und der Gemeindeverwaltungsverbände mit weniger als 20 000 Einwohnern erhalten, soweit diesen Beamten Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen, für die regelmäßige Teilnahme als Protokollführer an Sitzungen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats, des gemeinsamen Ausschusses einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der Verbandsversammlung eines Gemeindeverwaltungsverbandes oder ihrer Ausschüsse außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine Sitzungsvergütung.

(2) Die Sitzungsvergütung wird nur gewährt, wenn der Beamte bei mindestens zwei Sitzungen im Kalendermonat das Protokoll führt. Sie darf nicht gewährt werden, soweit die Arbeitsleistung durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann. Die Sitzungsvergütung darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt werden; ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand ist durch die Sitzungsvergütung mit abgegolten.

§ 2

(1) Die Sitzungsvergütung beträgt

- | | |
|---|--------------------|
| 1. bei zwei oder drei Sitzungen
im Kalendermonat | 50 Deutsche Mark, |
| 2. bei vier oder fünf Sitzungen
im Kalendermonat | 75 Deutsche Mark, |
| 3. bei mehr als fünf Sitzungen
im Kalendermonat | 100 Deutsche Mark. |

(2) Die Protokollführung bei einer Sitzung kann für die Bemessung der Sitzungsvergütung nach Absatz 1 nicht mehreren Beamten zugerechnet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 23. April 1980

DR. PALM

Verordnung
des Innenministeriums über die
Zulassung, Ausbildung und Prüfung von
lebensälteren Beamten für den
gehobenen Polizeivollzugsdienst

Vom 30. April 1980

Auf Grund von § 18 Abs. 2, §§ 139 und 147 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

1. ABSCHNITT

Laufbahnvorschriften

§ 1

Zweck

Zur Wahrnehmung von Funktionen im gehobenen Polizeivollzugsdienst in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 wird für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes für eine Übergangszeit ein sechsmonatiger Ausbildungsgang eingerichtet.

§ 2

Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Teilnahme an der Ausbildung kann im Rahmen des dienstlichen Bedürfnisses zugelassen werden, wer als Beamter des mittleren Polizeivollzugsdienstes

1. mindestens 40 und höchstens 50 Jahre alt ist,
2. mindestens 15 Jahre Polizeidienst geleistet hat, davon mindestens drei Jahre in den Spitzenämtern des mittleren Polizeivollzugsdienstes (Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mit Amtszulage),
3. über einen längeren Zeitraum überdurchschnittliche Leistungen in seinen bisherigen Arbeitsbereichen gezeigt hat und
4. nach seiner Persönlichkeit geeignet erscheint.

(2) Von dem Höchstalter in Absatz 1 Nr. 1 kann das Innenministerium in besonderen Fällen Ausnahmen bis zu drei Jahren zulassen.

(3) Über die Zulassung zur Teilnahme an der Ausbildung entscheidet das Innenministerium. Die Zulassung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich der Beamte nach seinen Fähigkeiten, seinen dienstlichen Leistungen oder nach seiner Persönlichkeit als nicht geeignet erweist.

§ 3

Ausbildung, Befähigung

Die Ausbildung umfaßt folgende Ausbildungsabschnitte:

1. eine zweimonatige praktische Ausbildung zur Einführung in die Funktionen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und
2. einen viermonatigen Lehrgang an der Landes-Polizeischule.

Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab, durch deren Bestehen die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei oder der Kriminalpolizei in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 erworben wird.

§ 4

Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz

Diese Verordnung gilt entsprechend für Beamte, die nach §147 LBG aus dem Polizeivollzugsdienst in Planstellen des Landesamts für Verfassungsschutz eingewiesen sind.

2. ABSCHNITT

Ausbildungsdienst

1. Unterabschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 5

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung soll das Berufswissen der Beamten theoretisch und praktisch vertiefen und erweitern, damit ein Wissensstand erreicht wird, der zur Erfüllung von Funktionen im gehobenen Polizeivollzugsdienst bis zur Besoldungsgruppe A 11 erforderlich ist.

§ 6

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind:

1. das Innenministerium,
2. die Bereitschaftspolizeidirektion,
3. die Wasserschutzpolizeidirektion,

4. das Landeskriminalamt,
5. das Landesamt für Verfassungsschutz,
6. die Landespolizeidirektionen,
7. die Landes-Polizeischule.

(2) Ausbildungsstellen sind:

1. die Ausbildungsbehörden nach Absatz 1,
2. die Abteilungen und Hundertschaften der Bereitschaftspolizei,
3. die Abschnitte der Wasserschutzpolizei,
4. die Polizeipräsidien,
5. die Polizeidirektionen,
6. die Polizeikommissariate,
7. die Kriminalkommissariate,
8. die Autobahnpolizeidirektionen,
9. die Verkehrskommissariate.

(3) Ausbildungsleiter sind der Leiter der Ausbildungsstelle oder von ihm beauftragte Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes.

§ 7

Wiederholung von Ausbildungsabschnitten

Wird von einem Ausbildungsabschnitt mehr als ein Drittel durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumt, so kann die Ausbildungsbehörde die Wiederholung anordnen. Die Wiederholung des Ausbildungsabschnitts nach § 3 Satz 1 Nr.2 kann auf Vorschlag der Landes-Polizeischule auch bei kürzeren Versäumnissen angeordnet werden.

§ 8

Notengebung

(1) Die einzelnen Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Als Gesamtnote darf nur eine volle Note erteilt werden; im übrigen sind halbe Noten zulässig. § 22 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

2. Unterabschnitt

Praktische Ausbildung

§ 9

Inhalt und Umfang

(1) In der praktischen Ausbildung ist der Beamte mit den Aufgaben im gehobenen Polizeivollzugsdienst in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 vertraut zu machen. Schwerpunkt der Ausbildung ist die Verwendung in Funktionen, die dem künftigen Aufgabenbereich des Beamten entsprechen. Daneben ist eine einwöchige informatorische Unterweisung bei der Leitung eines Polizeipräsidiums, einer Polizeidirektion, eines Polizeikommissariats, eines Kriminalkommissariats, einer Autobahnpolizeidirektion, eines Verkehrskommissariats oder einer vergleichbaren Dienststelle der Wasserschutzpolizei oder der Bereitschaftspolizei vorzusehen. Beamte der Schutzpolizei haben ferner zwei Wochen Ausbildungsdienst bei der Kriminalpolizei zu verrichten.

(2) Die Ausbildungsbehörden bestimmen Inhalt und Umfang der praktischen Ausbildung im einzelnen nach Maßgabe des Absatzes 1.

§ 10

Ausbildungsplan und Ausbildungsnachweis

(1) Die Ausbildungsbehörden erstellen für jeden Beamten ihres Bereichs einen Ausbildungsplan. Daneben ist ein Ausbildungsnachweis für die Ableistung der praktischen Ausbildung zu führen.

(2) Der Ausbildungsnachweis ist von dem Beamten der jeweiligen Ausbildungsstelle zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Ableistung der praktischen Ausbildung vorzulegen.

(3) Ausbildungsplan und Ausbildungsnachweis sind nach Beendigung der praktischen Ausbildung zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

3. Unterabschnitt

Lehrgang

§ 11

Inhalt und Umfang

(1) Die Ausbildung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. für Beamte der Schutzpolizei:

Staatsbürgerkunde,
Polizeirecht,
Strafrecht,
Strafprozeßrecht,
Ordnungswidrigkeitenrecht,
Zivilrecht,
Einsatzlehre,
Kriminalistik/Kriminologie,
Öffentliches Dienstrecht,
Verkehrskunde,
Berufsethik,
Psychologie,
Sport.

2. für Beamte der Kriminalpolizei:

Staatsbürgerkunde,
Polizeirecht,
Strafrecht,
Strafprozeßrecht,
Ordnungswidrigkeitenrecht,
Zivilrecht,
Einsatzlehre,
Kriminaltaktik/Kriminologie,
Kriminaltechnik,
Öffentliches Dienstrecht,
Berufsethik,
Psychologie,
Sport.

(2) Die Ausbildung richtet sich im einzelnen nach dem Lehrplan des Innenministeriums.

§ 12

Klausurarbeiten, Lehrgangleistungen

(1) In jedem Prüfungsfach nach § 20 ist eine Klausurarbeit zu fertigen. Die Bearbeitungszeit soll die Hälfte der für die Prüfungsarbeit vorgesehenen Zeit nicht überschreiten. Die Klausurarbeiten sind mit einer Note nach § 8 zu bewerten. Versäumte Klausurarbeiten sind nachzuholen.

(2) Vor Beginn der Prüfung ist in jedem Prüfungsfach durch den Fachlehrer eine Anmeldenote zu bilden.

(3) Die Anmeldenote ergibt sich aus der Klausurarbeiten-

note, die auf Grund der mündlichen Leistungen um eine halbe Note verändert werden kann.

(4) Die Anmeldenoten sind dem Beamten mindestens eine Woche vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.

3. ABSCHNITT

Prüfung

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 13

Zweck der Prüfung

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfungskandidat die Befähigung für Funktionen im gehobenen Polizeivollzugsdienst in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 besitzt.

§ 14

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(2) Die Prüfung wird an der Landes-Polizeischule durchgeführt.

(3) Den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt die Prüfungsbehörde. Ort und Termine der Prüfung sind den Prüfungskandidaten spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.

§ 15

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist die Landes-Polizeischule.

§ 16

Teilnahme

An der Prüfung darf nur teilnehmen, wer den vorgeschriebenen Ausbildungsdienst ordnungsgemäß abgeleistet hat.

§ 17

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Seine Mitglieder sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mit dem Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuß wird an der Landes-Polizeischule gebildet. Er besteht aus

1. dem Leiter der Landes-Polizeischule oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und
2. den nach § 19 Abs. 1 Satz 2 berufenen Erst- und Zweitprüfern.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und hat für den ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen.

(5) Vertreter des Innenministeriums können jederzeit bei der Prüfung anwesend sein; an den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen sie nicht teil.

§ 18

Schriftführer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für den Prüfungsausschuß und für jeden Fachausschuß nach § 24 einen Schriftführer. Der Schriftführer eines Fachausschusses ist zugleich Zweitprüfer (§ 24 Abs. 2).

(2) Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungs- oder Fachausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Er hat über den Verlauf der Prüfung und über alle Beratungen und Beschlüsse des Prüfungs- oder des Fachausschusses Niederschriften zu fertigen. Sie werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Prüfungs- oder des Fachausschusses unterschrieben.

2. Unterabschnitt

Schriftliche Prüfung

§ 19

Leitung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die schriftliche Prüfung. Er beruft die Erst- und Zweitprüfer für die Begutachtung der schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 22 Abs. 1.

(2) Die Gesamtaufsicht über die schriftliche Prüfung führt der Schriftführer des Prüfungsausschusses. Die Prüfungsbehörde gibt ihm für die Aufsicht in den einzelnen Prüfungsräumen die erforderlichen Hilfskräfte bei. Diese fertigen über den Ablauf der schriftlichen Prüfung Niederschriften, in denen sie alle Unregelmäßigkeiten vermerken.

§ 20

Inhalt und Umfang

Schriftliche Prüfungsfächer sind

1. für Beamte der Schutzpolizei:
Staatsbürgerkunde,
Polizeirecht,
Strafrecht, Strafprozeßrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Zivilrecht,
Einsatzlehre,
Kriminalistik/Kriminologie,
Verkehrskunde;
2. für Beamte der Kriminalpolizei:
Staatsbürgerkunde,
Polizeirecht,
Strafrecht, Strafprozeßrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Zivilrecht,
Einsatzlehre,
Kriminaltaktik/Kriminologie,
Kriminaltechnik.

§ 21

Prüfungsaufgaben, Gestaltung der Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufgaben müssen den Stoffgebieten des Lehrplans entsprechen. Die werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die zugelassenen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit sollen auf den schriftlichen Prüfungsaufgaben angegeben sein.
- (2) Die Prüfungsaufgaben sind geheimzuhalten und für jeden Prüfungstag getrennt in geschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüfungskandidaten zu öffnen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Prüfungsfächer Strafrecht, Strafprozeßrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht und Zivilrecht, Einsatzlehre (für Beamte der Schutzpolizei) und Kriminaltaktik/Kriminologie je drei, für die übrigen Prüfungsfächer je zwei Stunden.
- (4) Die Plätze in den Prüfungsräumen werden für jeden Prüfungstag neu verlost. Der Schriftführer des Prüfungsausschusses fertigt hiernach eine Sitzliste.
- (5) Der Prüfungskandidat versieht seine Arbeit mit einer zugeteilten Kennziffer. Der Name darf den Prüfern vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten nicht bekanntgegeben werden.

§ 22

Bewertung der Prüfungsarbeiten

- (1) Die Prüfungsarbeiten werden von den nach § 19 Abs. 1 Satz 2 berufenen Erst- und Zweitprüfern begutachtet und mit einer Note nach § 8 bewertet.

(2) Weichen die Bewertungen um mehr als eine volle Note voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen oder auf mindestens eine Note annähern, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die schriftliche Prüfungsnote im Rahmen der beiden Bewertungen fest. Im übrigen gilt der auf zwei Dezimalen errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen als schriftliche Prüfungsnote.

(3) Gibt der Prüfungskandidat eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so erhält er dafür die Note »ungenügend«.

3. Unterabschnitt

Mündliche Prüfung

§ 23

Umfang, Dauer und Gestaltung

- (1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer der schriftlichen Prüfung nach § 20.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, welche Prüfungskandidaten in welchen Fächern mündlich geprüft werden. Weichen die Anmeldenote und die Note der schriftlichen Prüfung in einem Fach um mehr als eine volle Note voneinander ab, so ist in diesem Fach mündlich zu prüfen.
- (3) Jeder Prüfungskandidat muß in mindestens einem und soll in nicht mehr als drei Fächern mündlich geprüft werden. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die mündliche Prüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungskandidat in der Regel zehn bis fünfzehn Minuten dauern.
- (5) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsfächer, in denen der Prüfungskandidat mündlich geprüft werden soll, sind ihm mindestens drei Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekanntzugeben. Diese Mitteilung schließt die mündliche Prüfung im Einzelfall in anderen Prüfungsfächern nicht aus, falls der Prüfungs- oder ein Fachausschuß dies auf Grund des Verlaufs der mündlichen Prüfung für erforderlich hält. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.
- (6) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. Bei Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als fünf Prüfungskandidaten zusammen geprüft werden.

§ 24

Fachausschüsse

- (1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung können durch die Prüfungsbehörde Fachausschüsse gebildet werden. In

die Fachausschüsse können durch die Prüfungsbehörde auch Lehrkräfte als Vorsitzende oder als Mitglieder berufen werden, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören.

(2) Ein Fachausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Fachlehrern als Erst- und Zweitprüfer.

§ 25

Feststellung des mündlichen Prüfungsergebnisses

Im Anschluß an die mündliche Prüfung des einzelnen Prüfungskandidaten oder der Gruppe setzt der Prüfungs- oder Fachausschuß das Ergebnis der mündlichen Prüfung im jeweiligen Prüfungsfach nach § 8 fest. Kann sich der Prüfungs- oder Fachausschuß auf keine bestimmte Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertung aller Mitglieder des Prüfungs- oder Fachausschusses gebildet, der auf die nächstliegende volle oder halbe Note zu runden ist.

§ 26

Niederschrift über die mündliche Prüfung

Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfungskandidaten vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

4. Unterabschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 27

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt im Anschluß an die mündliche Prüfung für jeden Prüfungskandidaten und für jedes Prüfungsfach die Endnote fest und bildet für jeden Prüfungskandidaten aus dessen erreichten Endnoten die Gesamtnote.

(2) Die Endnote wird gebildet aus

1. der Anmeldenote,
2. der Note der schriftlichen Prüfung und
3. der Note der mündlichen Prüfung.

(3) Bei der Ermittlung der Endnote eines jeden Prüfungsfaches zählen bei den Fächern, in denen

1. schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote und die Note der mündlichen Prüfung je einfach, die Note der schriftlichen Prüfung doppelt,
2. nur schriftlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach, die Note der schriftlichen Prüfung doppelt.

(4) Das nach Absatz 3 auf eine Dezimale errechnete und auf die nächstliegende volle oder halbe Note gerundete Mittel gilt als Endnote.

(5) Aus dem auf zwei Dezimalen errechneten Mittel aller Endnoten wird die Gesamtnote gebildet. Diese lautet bei einem Durchschnitt von

- 1,00 bis 1,49 = sehr gut,
- 1,50 bis 2,49 = gut,
- 2,50 bis 3,49 = befriedigend,
- 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

Wurde die Prüfung nicht bestanden, wird auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet.

(6) Der Prüfungsausschuß stellt abschließend das Prüfungsergebnis fest.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Endnoten aller Prüfungsfächer mindestens 4,00 und
2. die Endnote in nicht mehr als einem Fach schlechter als »ausreichend« ist.

(8) Wird ein Prüfungskandidat nach § 30 Abs. 1 Satz 4 von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 28

Bekanntgabe des Ergebnisses, Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfungskandidaten nach Abschluß der Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Prüfung und die in den einzelnen Prüfungsfächern erreichten Endnoten enthält.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit den in den einzelnen Prüfungsfächern erreichten Endnoten und dem Vermerk »Nicht bestanden«.

(4) Prüfungskandidaten, die nach § 29 Abs. 1 der Prüfung fernblieben oder von der Prüfung zurücktraten oder nach § 30 Abs. 1 Satz 4 von der weiteren Prüfung ausgeschlossen wurden, erhalten hierüber eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses.

(5) Je eine Mehrfertigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach Absatz 4 ist zu den Personalakten des Beamten zu nehmen.

§ 29

Fernbleiben und Rücktritt

(1) Bleibt ein Prüfungskandidat einer Prüfung, an der er teilzunehmen hat, ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses fern oder tritt er ohne Genehmigung des Prüfungs-

ausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt der Prüfungsausschuß das Fernbleiben oder den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Absatz 7 bleibt unberührt.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Prüfungskandidat durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Im Krankheitsfall ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu unterrichten. Der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines polizei- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

(4) Hat der Prüfungskandidat sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder dem mündlichen Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht mehr genehmigt werden.

(5) Wer mit Genehmigung des Prüfungsausschusses der Prüfung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten ist, kann die Prüfung beim nächsten Prüfungstermin nach Wegfall des Hinderungsgrundes ablegen. Die Prüfungsbehörde bestimmt, ob und in welchem Umfang Ausbildungsdienst nach § 3 Satz 1 Nr. 2 bis zum Prüfungstermin zu leisten ist.

(6) Für Prüfungskandidaten, die mit Genehmigung des Prüfungsausschusses der Prüfung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten sind, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmen, daß bereits erzielte Anmeldenoten und abgelegte Teile der Prüfung bei der späteren Prüfung angerechnet werden.

(7) Für Prüfungskandidaten, die an der gesamten schriftlichen Prüfung teilgenommen haben und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses der mündlichen Prüfung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten sind, setzt die Prüfungsbehörde nach Wegfall des Hinderungsgrundes für die mündliche Prüfung einen Nachprüfungstermin fest. § 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Prüfungskandidat, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, kann die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Dies gilt auch für das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben sowie für die Beihilfe zu einer Handlung nach Satz 1. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfungskandidaten von der Prüfung ausschließen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, kann der Prüfungsausschuß entweder andere Noten erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Dies gilt nicht, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 31

Prüfungsniederschrift

In der Niederschrift über die Prüfung sind festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse, die bei der Prüfung mitgewirkt haben, sowie die Namen der Prüfungskandidaten,
3. die Anmeldenoten,
4. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
5. die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen,
6. die in den einzelnen Prüfungsfächern erreichten Endnoten und die Gesamtnoten,
7. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.

§ 32

Prüfungsakten, Einsicht

- (1) Die Prüfungsakten werden bei der Prüfungsbehörde geführt.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb eines Jahres, frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung, auf schriftlichen Antrag seine Prüfungsakten einsehen.

§ 33

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholen.
- (2) Vor einer Wiederholung hat der Prüfungskandidat nochmals am gesamten Lehrgang teilzunehmen.

4. ABSCHNITT

§ 34

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft.

STUTTGART, den 30. April 1980

BUEBLE

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Karlsruhe als
höhere Denkmalschutzbehörde über das
Grabungsschutzgebiet »Rauhbrunnen« in
Friolzheim, Enzkreis**

Vom 31. März 1980

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird verordnet:

§ 1

(1) Das in Absatz 2 beschriebene Gebiet birgt begründeter Vermutung nach Reste einer römischen Siedlung, insbesondere Gebäudereste, sowie einzelne Fundgegenstände in deren Umgebung und somit Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung. Es wird zu deren Schutz zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Grabungsschutzgebiet liegt im Gewann »Rauhbrunnen« und umfaßt die Grundstücke Lgb. Nrn. 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774 der Gemarkung Friolzheim. Es wird begrenzt durch die Feldwege PINr. 717 (Seeweg) Nr. 752, Nr. 751 und Nr. 722 jeweils ausschließlich.

(3) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind auf einem Lageplan im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Der Lageplan befindet sich beim Regierungspräsidium Karlsruhe, 7500 Karlsruhe, Schloßplatz 1–3. Mehrfertigungen der Karte befinden sich beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg – Außenstelle Karlsruhe – Referat 22, Karlstraße 47, 7500 Karlsruhe 1, beim Landratsamt Enzkreis – untere Denkmalschutzbehörde – Blumenhof 4, 7530 Pforzheim und beim Bürgermeisteramt 7251 Friolzheim. Der Lageplan kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2

(1) Veränderungen im Grabungsschutzgebiet und Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zu Tage gefördert oder gefährdet werden können, dürfen nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. Die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen;
2. die Anlage von Straßen, Wegen oder Plätzen;

3. das Verlegen von unterirdischen Leitungen aller Art, sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderungen das Grabungsschutzgebiet und die darunter verborgenen Kulturwerte nicht gefährden.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.

(5) Das Landesdenkmalamt hat vor seiner Entscheidung die Gemeinde zu hören.

(6) Die Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt, oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- DM belegt werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 31. März 1980

DR. MÜLLER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Freiburg als
höhere Denkmalschutzbehörde über die
Ausweisung zur Gesamtanlage »Zentrum« von
Königsfeld**

Vom 15. April 1980

Auf Grund des § 19 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) wird im Einvernehmen mit der

Gemeinde Königsfeld, Schwarzwald-Baar-Kreis, verordnet:

§ 1

Das in § 3 beschriebene Gebiet der Gemeinde Königsfeld, Schwarzwald-Baar-Kreis, wird als Gesamtanlage »Zentrum Königsfeld« dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Die Rechtsverordnung dient der Erhaltung des Erscheinungsbildes des durch eine einheitliche Planung aus dem frühen 19. Jahrhundert geprägten Zentrums von Königsfeld. Es ist bestimmt von dem quadratischen Zinzendorfplatz und dem rechtwinklig-rasterförmigen Straßensystem. Die langgestreckten, traufständigen, 2geschossigen Massivbauten mit kleinen Krüppelwälden und vertikaler Unterteilung der Putzflächen, mit farbig oder plastisch angelegten Lisenen sowie das kräftig profilierte Traufgesims charakterisieren das Erscheinungsbild. Die überwiegend 2geschossige Bebauung in der Umgebung des Zinzendorfplatzes entspricht der Gründungsplanung.

§ 3

(1) Der räumliche Bereich der geschützten Gesamtanlage wird durch folgende Linie (Beschreibung im Uhrzeigersinn) begrenzt:

Im *Westen* von der Südwestecke des Flurstücks Nr. 51 entlang der Rotwaldstraße und der Rathausstraße nach Norden folgend bis zur Nordwestecke des Flurstücks Nr. 33;

im *Norden* von der Waldstraße und der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 3;

im *Osten* von den Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 3, 4, 5, 18, 19 und 23/1;

im *Süden* vom Schlesierweg.

(2) Die Grenzen der Gesamtanlage sind in einer Karte im Maßstab 1:1500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde in Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 167, verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – untere Denkmalschutzbehörde – in 7730 Villingen-Schwenningen, beim Landesdenkmalamt – Außenstelle Freiburg –, Colombistraße 4, 7800 Freiburg i. Br., und beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Königsfeld. Sie kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 4

(1) Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild der Gesamtanlage bedürfen der Genehmigung der unteren

Denkmalschutzbehörde. Das gleiche gilt für die Errichtung baulicher Anlagen in der Umgebung der Gesamtanlage, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild der Gesamtanlage erheblich und nicht nur vorübergehend beeinträchtigen würde. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, anderer Anlagen oder Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung; das gleiche gilt für die der Errichtung und dem Abbruch gleichgestellten Maßnahmen;

2. das Anbringen von Markisen und Werbeanlagen.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Veränderung das Bild der Gesamtanlage nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.

(4) Die Denkmalschutzbehörde hat vor ihrer Entscheidung die Stadt Königsfeld zu hören.

(5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 Abs. 1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 33 Abs. 1a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM belegt werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG i. Br., den 15. April 1980

DR. NOTHELFER

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Altrhein Maxau«

Vom 25. April 1980

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975

(GBl. S. 654), geändert durch das Landeswaldgesetz vom 10. Februar 1976, (GBl. S. 99), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Altrhein Maxau«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von etwa 35 ha und umfaßt die Altrheinlandschaft mit dem nördlichen Teil des Knielinger Sees als Teile der Flst. Nr. 38937, 37615 und 40150. Im Westen grenzt das Naturschutzgebiet an den Feldbereich des Hofgutes Maxau mit den Gewannen Ludwigsflur, Leopoldsflur, Wilhelmsflur, Karlsflur und Friedrichsflur, im Norden an den Bahndamm der Bundesbahnhauptstrecke Landau – Karlsruhe, im Osten an den Waldbereich des Leimengrubengrundes, im Süden verläuft die Grenze von der Südecke des Flst. Nr. 37615/5 bis zum Vermessungspunkt 5 a im Gewinn Ludwigsflur.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1:2 000 rot eingetragen. In einer weiteren Flurkarte (Nutzungskarte) im Maßstab 1:2 000 sind zulässige Nutzungen (§ 5) eingezeichnet.

Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Karlsruhe. Die Verordnung kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung eines Altrheins der Mäanderzone mit seinen besonders typisch ausgeprägten verschiedenartigen Verlandungsgesellschaften und Gehölzonen, die Erhaltung und optimale Entwicklung eines Ökosystems mit seltenen, in der Rheinaue im Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Sicherung als Regenerationszone für den mit ihm direkt verbundenen Kieselsee Maxau.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Verände-

rung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Uferverbauungen, Stege, Badeanlagen oder Bootsanlegestellen zu schaffen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Die Bodengestalt zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
6. Abfälle, Chemikalien oder sonstige Gegenstände zu lagern oder in den See einzubringen;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Aufforstungen vorzunehmen sowie Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
11. zu zelten, zu lagern, zu baden, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
12. Feuer anzumachen;
13. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
14. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
15. die Insel zu betreten;
16. Röhrichte und Schwimmblattzonen zu betreten oder mit Booten zu befahren;
17. die Wasserfläche mit Booten, Flößen oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die bestimmungsmäßige Nutzung des Bahngeländes;
2. die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung der Ernestinenwiese in der bisherigen Art (Grünland) und im bisherigen Umfang;

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch den Verlag, halbjährlich 15,- DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblatts 7 Stuttgart 1, Augustenstraße 13 - Tel. 6676 App. 2727 - gegen Voreinsendung des Preises auf das Konto Nr. 60330-709 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 2,- DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Offizin Chr. Scheufele Stuttgart.

Postvertriebsstück
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1

Gebühr bezahlt
E 3235 AX

3. die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
4. das Befahren der Wasserfläche außerhalb der Röhricht- und Schwimmblattzonen mit Ruderbooten zur Kontrolle des Gebietes durch die Wasserrechts- und Naturschutzbehörde;
5. das Befahren mit Ruderbooten für die fischereiliche Nutzung entsprechend folgender Regelung und Abgrenzung:
 - a) für Zwecke der Berufsfischerei zwischen der Insel und Westufer liegende Wasserfläche des Altrheins (siehe Nutzungskarte);
 - b) für Zwecke der Sport- und Berufsfischerei die östlich und südlich der Insel liegenden Wasserflächen entsprechend der Nutzungskarte;
6. die Kiesnutzung aufgrund der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis der Stadt Karlsruhe vom 16. September 1971;
7. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
8. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die für das Schutzgebiet erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 25. April 1980

DR. MÜLLER

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung		Tag des Inkrafttretens
Bekanntmachung des Finanzministeriums Baden-Württemberg über die Hafengeldordnung für die staatlichen Häfen in Mannheim. Vom 10. Dezember 1979	100 15.12.1979	1.1.1980